

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 7b SGB II

Erreichbarkeit

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 06.09.2023

- Neuerstellung der Fachlichen Weisung aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328).

Gesetzestext

§ 7b SGB II Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
3. Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist abweichend von Satz 1 keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

(3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.

Weitere Gesetzestexte aus dem SGB II

- [§ 7 SGB II](#) – Berechtigte (bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung)
- [§ 13 SGB II](#) Verordnungsermächtigung

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

[Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch \(Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV\)](#)

[Drittes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB III\)](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Erreichbarkeit (§ 7b Absatz 1)	1
2.1	Personenkreis	1
2.2	Näherer Bereich	1
2.3	Kenntnisnahme	3
2.4	Kontaktmöglichkeiten.....	4
2.5	Grenznahes Ausland.....	5
3.	Nichterreichbarkeit aus wichtigem Grund (§ 7b Absatz 2).....	6
3.1	Wichtige Gründe und deren Dauer	6
3.2	Weitere wichtige Gründe	7
3.3	Zustimmungserfordernis bei wichtigem Grund	9
3.4	Ausübung einer Erwerbstätigkeit	11
4.	Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund (§ 7b Absatz 3)	12
4.1	Dauer der Nichterreichbarkeit.....	12
4.2	Zustimmungserfordernis ohne wichtigen Grund.....	14
5.	Rechtsfolgen beim Leistungsanspruch.....	14
5.1	Rechtsfolgen bei Abwesenheiten mit wichtigem Grund	16
5.2	Rechtsfolgen bei Abwesenheiten ohne wichtigen Grund	16
5.3	Besonderheiten bei (selbständig) Erwerbstätigen.....	17
5.4	Rechtsfolge bei fehlender Kontaktmöglichkeit.....	18
6.	Übergangsregelung	18



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

1. Allgemeines

(1) Mit der Einführung des Bürgergeldes sind die Regelungen zur Erreichbarkeit erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen neu in § 7b gefasst worden. Zur näheren Ausgestaltung der Regelungen ist in § 13 Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Erreichbarkeitsverordnung - ErrV) gegeben. Die entsprechende Verordnung ist zum 8.8.2023 in Kraft getreten.

**Verordnungsermächtigung
(7b.1)**

(2) Auf der [Internetseite der Bundesagentur für Arbeit](#) kann das Antragsformular "Mitteilung Nichterreichbarkeit" heruntergeladen werden. Die Beantragung kann auch weiterhin schriftlich oder persönlich erfolgen.

**Antragstellung
(7b.2)**

2. Erreichbarkeit (§ 7b Absatz 1)

(1) Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 erhalten erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, wenn sie erreichbar sind (§ 7b Absatz 1 Satz 1).

**Definition Erreichbarkeit
(7b.3)**

(2) Leistungsberechtigte sind erreichbar, wenn sie sich im näheren Bereich aufhalten und Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters werktätig zur Kenntnis nehmen können (§ 7b Absatz 1 Satz 2).

2.1 Personenkreis

(1) Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen gelten die Regelungen des § 7b nicht.

**Persönlicher Geltungsbereich
(7b.4)**

(2) Für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die nicht arbeitslos sind, gibt es eigene Regelungen in der ErrV (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 ErrV; vgl. zu den Einzelheiten: Rz.7b.42). Für diese Personengruppe (Beispiel: eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, der eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 Nr. 3 nicht zumutbar ist) ist für die Zustimmung zur Nichterreichbarkeit eine Antragsstellung erforderlich. Es gilt aber die Zustimmung mit der Antragsstellung als erteilt (vgl. § 7b Absatz 3 Satz 3/ § 4 Absatz 4 Satz 2 ErrV). § 10 bleibt unberührt.

**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind
(7b.5)**

2.2 Näherer Bereich

(1) Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn und soweit leistungsberechtigte Personen mit einer einfachen Wegstrecke von zweieinhalb Stunden die Dienststelle des zuständigen Jobcenters erreichen können.

**Definition näherer Bereich
(7b.6)**

(2) Der örtliche Bezugspunkt ist die für die Eingliederung zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters (§ 1 Absatz 1 ErrV).

**Örtliche Komponente
(7b.7)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

Entscheidend ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand die Dienststelle erreichen kann, vgl. § 7b Absatz 1 Satz 3. Auch hinsichtlich des grenznahen Auslands sieht die ErrV mit einer 30 km-Grenze zum deutschen Hoheitsgebiet eine örtliche Komponente vor (siehe hierzu näher Rz.7b. 23).

(3) Zeitlich gesehen darf die einfache Fahrt maximal zweieinhalb Stunden in Anspruch nehmen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 ErrV). In der Regel wird der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) als zur Bestimmung der angemessenen Zeitspanne zugrunde gelegt. Umsteige und Fußwegezeiten sind bei der Betrachtung mit zu berücksichtigen. Es ist die schnellste Route zugrunde zu legen.

**Zeitliche Komponente
(7b.8)**

Beispiel:

Die alleinstehende Person M hält sich in Lüneburg bei ihrer Mutter auf, hat ihren Wohnsitz jedoch in Wittingen. Die für sie zuständige Dienststelle ist das Jobcenter in Gifhorn. M hat einen Gesprächstermin mit ihrer Vermittlungsfachkraft. Da sie keinen Führerschein besitzt, nutzt M den ÖPNV. Die schnellste Strecke von Lüneburg nach Gifhorn beträgt mit Umsteigezeit 1 Stunde und 46 Minuten.

Vom Bahnhof aus fährt M mit dem Bus zur Dienststelle ihres zuständigen Jobcenters. Hierfür benötigt sie weitere 16 Minuten, inklusive eines Fußweges von der Bushaltestelle zum Jobcentergebäude.

Lösung:

Insgesamt ist M weniger als zweieinhalb Stunden (einfache Fahrt) unterwegs, so dass M sich während ihres Besuchs in Lüneburg weiterhin im näheren Bereich aufgehalten hat.

(4) Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können in bestimmten Regionen auch längere Zeitspannen im Einzelfall anerkannt werden. Dies kann bei besonders ungünstigen Anbindungen an den ÖPNV der Fall sein. Hier wird eine Einzelfallentscheidung des Jobcenters zugelassen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 ErrV).

**Besonderheiten örtlicher Gegebenheiten
(7b.9)**

(5) Es gibt für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keine Beschränkung in der Wahl des Fortbewegungsmittels. Wird vom Regelfall der Nutzung des ÖPNV abgewichen, ist dies bei der Prüfung der angemessenen Zeitspanne zu berücksichtigen.

**Abweichung von Nutzung ÖPNV
(7b.10)**

Beispiel:

P nutzt regelmäßig das E-Bike, um das zuständige Jobcenter in Freising zu erreichen. Dafür benötigt P vom Wohnort und gleichzeitigen Aufenthaltsort (Eggersdorf) aus 1 Stunde und 40 Minuten. Mit dem Bus wäre P ungefähr die gleiche Zeitspanne unterwegs.

Lösung:

P. kann das Jobcenter in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne erreichen.

(6) Bei der Wahl des Verkehrsmittels darf die individuelle Eigenleistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person

**Maßstab für Eigenleistungsfähigkeit
(7b.11)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

nach § 7b Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten werden. Die ErrV konkretisiert dieses Element allein durch die Anwendung eines 2,5 Stunden-Maßstabs, ohne auf finanzielle Aspekte abzustellen. Preisvergleiche zwischen zwei Transportmitteln verbieten sich damit. Es obliegt allein dem Verantwortungsbereich der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, wie die Regelleistung verwendet wird. Sie trifft daher die Entscheidung, welche Kosten sie für welches Verkehrsmittel aufbringt, um abseits des Wohnortes im näheren Bereich für das Jobcenter weiter erreichbar zu sein.

Beispiel:

A lebt in Dresden und wird auch durch das Jobcenter Dresden betreut. Sie hält sich unter der Woche häufig bei ihrem Lebenspartner in Bautzen auf. Mit dem ÖPNV beträgt die schnellste Strecke von Bautzen (Aufenthaltsort) nach Dresden etwa 40 Minuten. Sie entscheidet sich jedoch mit dem Auto zu fahren, um das Jobcenter aufzusuchen. Die Autofahrt dauert in der Regel eine Stunde.

Lösung:

Auch wenn A mit dem ÖPNV grundsätzlich schneller die Dienststelle erreichen kann, nimmt auch die Fahrt mit dem PKW keine zweieinhalb Stunden in Anspruch. A befindet sich folglich losgelöst vom verwendeten Verkehrsmittel im näheren Bereich.

(7) Die Maßstäbe für den näheren Bereich (räumliche und zeitliche Komponente) gelten auch für mögliche Arbeitsorte sowie für die Orte, an denen eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird (§ 1 Absatz 3 ErrV).

**Weitere Anwendungsbereiche
(7b.12)**

2.3 Kenntnisnahme

(1) Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen haben sicherzustellen, dass sie Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters werktäglich zur Kenntnis nehmen können, § 7b Absatz 1 Satz 2.

**Pflicht zur Kenntnisnahme
(7b.13)**

(2) Werktägliche Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis zu nehmen, schließt sowohl die datenschutzkonforme und rechtssichere Nutzung moderner Kommunikationsmittel als auch die Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der eigenen Briefpost zu beauftragen, sofern diese die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend darüber informieren (§ 7b Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 2 ErrV).

**Definition Kenntnisnahme
(7b.14)**

(3) Werktage im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 und der ErrV sind gemäß § 2 Absatz 2 ErrV die Wochentage Montag bis Samstag. Gesetzliche Feiertage sind ausgenommen.

**Definition Werktage
(7b.15)**

(4) Für Mitteilungen und Aufforderungen, die an einem Samstag, Sonntag oder einen Tag vor einem gesetzlichen Feiertag zugehen, ist es für die Annahme der Erreichbarkeit ausreichend, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person von dem Inhalt vor dem nächsten Werktag Kenntnis nimmt (vgl. § 2 Absatz 3 ErrV).

**Wochenende und Feiertage
(7b.16)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

(5) Wird die Mitteilung oder Aufforderung des Jobcenters elektronisch übermittelt, gilt diese mit dem dritten Tag nach elektronischer Versendung als bekannt gegeben. Hinsichtlich der Bekanntgabe in der E-AKTE wird auf Punkt 1.5 der Versionsinformation P23 verwiesen. Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Zugang früher erfolgte. Sollte der Zugang nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sein, ist dieser maßgeblich (vgl. § 37 Absatz 2 SGB X). Weitere Informationen zur Bekanntgabefiktion finden sich im Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz unter Kapitel 3.4.2.

**Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel
(7b.17)**

(6) Auch Personen ohne festen Wohnsitz (o. f. W.) müssen für das Jobcenter erreichbar sein, damit ggf. eine Eingliederung erfolgen kann. Ihr Aufenthaltsort kann variieren, dennoch haben sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch auf Bürgergeld, sofern dies beantragt wurde. Es ist von Erreichbarkeit auszugehen, wenn die wohnsitzlose Person einmal im Leistungsmonat persönlich bei der zuständigen Stelle des für sie örtlich zuständigen Jobcenters vorspricht (§ 2 Absatz 4 Satz 1 ErrV).

**Personen ohne festen Wohnsitz
(7b.18)**

Im Rahmen dieser persönlichen Vorsprache ist es erforderlich, dass die Person o. f. W. mitteilt, auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme mit ihr möglich ist (§ 2 Absatz 4 Satz 2 ErrV). Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich oder macht die Person o. f. W. keine Angaben dazu, kann auch keine ersatzweise werktägliche Kenntnisnahme angenommen werden. Es fehlt an der Erreichbarkeit, was zum Wegfall (Aufhebung) des Leistungsanspruches ab Nichterreichbarkeit führt.

**Kontaktmöglichkeit der Person o. f. W.
(7b.19)**

2.4 Kontaktmöglichkeiten

(1) In gewissen Konstellationen (vgl. Rz. 7b.21) fordert die ErrV, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dem Jobcenter vor Verlassen des näheren Bereiches angibt, auf welche Weise sie während der Abwesenheit kontaktiert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass nötigenfalls Kontakt zu der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person aufgenommen werden kann.

**Kontaktaufnahme während Abwesenheit
(7b.20)**

(2) Dies trifft auf folgende Personen oder Abwesenheitsgründe zu:

- Personen ohne festen Wohnsitz (§ 2 Absatz 4 ErrV; Rz. 7b.18);
- Abwesenheiten aufgrund von weiteren wichtigen Gründen (§ 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 ErrV; Rz 7b.31);
- bei Abwesenheiten; aus wichtigem Grund (§ 5 i. V. m. § 4 Absatz 3 ErrV; Rz 7b.25);
- Abwesenheiten von (selbständig) erwerbstätigen Personen (§ 6 i. V. m. § 4 Absatz 3 ErrV; Rz. 7b.47).

**Anwendungsbereich
(7b.21)**

Sie gilt jedoch nicht für Abwesenheiten ohne wichtigen Grund nach § 7 ErrV.



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

(3) Die Arten der Kontaktmöglichkeit werden durch die ErrV nicht ausgeführt. Im Verwaltungslauf des Jobcenters, insbesondere was technische Machbarkeit oder die Dokumentation einer erfolgten Kontaktaufnahme betrifft, sind nur gängige, bereits etablierte Kommunikationsmedien in den Jobcentern zu verwenden bzw. als Kontaktweg zulässig. Hierzu zählen: Mobil- oder Festnetznummer (auch von Dritten), Online über Postfach-Nachricht, eine abweichende Postanschrift.

**Zulässige
Kommunikationsme-
dien
(7b.22)**

2.5 Grenznahes Ausland

Der nähere Bereich schließt unter Berücksichtigung der zeitlichen Komponente auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein (§ 7b Absatz 1 Satz 4). Der räumliche Nahbereich ist somit nicht auf das Inland beschränkt. Er kann auch Orte im grenznahen Ausland umfassen, wenn sie sich in der Umgebung des Jobcenters befinden.

**Grenznahes Ausland
(7b.23)**

Als grenznahe Ausland wird der Bereich bezeichnet, der sich von der Landesgrenze der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern in das Landesinnere eines an Deutschland grenzenden Staates erstreckt (§ 1 Absatz 2 Satz 3 ErrV). Die Definition orientiert sich dabei an § 14 Absatz 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes.

Beispiel:

T lebt und wohnt in Furth im Wald, ein Grenzort zu Tschechien, und hält sich regelmäßig bei seiner Lebensgefährtin in Obervollmau (Horní Folemava) in Tschechien auf.

Lösung:

Es handelt sich um den näheren Bereich im Sinne von § 7b Absatz 1 Satz 4. Obervollmau befindet sich ungefähr 1 Kilometer von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt und ist daher grenznahe Ausland. Die 2,5-Stunden-Grenze wird ebenfalls eingehalten.

Beispiel:

Die alleinstehende, erwerbsfähige leistungsberechtigte Person L wurde von einem Familienangehörigen informiert, der täglich nach der Post von L schaut, dass L zu einem Termin bei der Leistungsabteilung eingeladen wurde. Es gibt Unklarheiten bei den eingereichten Antragsunterlagen, die in einem persönlichen Termin besprochen werden sollen.

L ist offiziell in München gemeldet, befindet sich allerdings gerade für eineinhalb Wochen in Florenz, Italien. Dem zuständigen Jobcenter München-Süd ist das nicht bekannt. L unterbricht den Urlaub und nimmt den Termin rechtzeitig wahr.

Lösung:

Ob L die zuständige Dienststelle - unter Berücksichtigung von Transfer- und Bordingzeiten und einer Mindestflugdauer von 1 Stunde und 15 Minuten - innerhalb von insgesamt zweieinhalb Stunden, ausgehend vom Aufenthaltsort, erreichen kann, kann offenbleiben. Von einem Aufenthalt in einem näheren Bereich kann in diesem Beispiel schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil kein grenznahe Ausland im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 ErrV in Rede steht. Italien ist kein an Deutschland angrenzender benachbarter Staat. Zudem wird die 30 km-Grenze nach



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

§ 1 Absatz 2 Satz 3 ErrV überschritten. Erreichbarkeit liegt nicht vor.
Notwendige leistungsrechtliche Konsequenzen sind zu prüfen.

3. Nichterreichbarkeit aus wichtigem Grund (§ 7b Absatz 2)

Mit Zustimmung des Jobcenters können erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen den näheren Bereich aus wichtigem Grund verlassen. Die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen erhalten in der Zeit ihrer Abwesenheit weiterhin Leistungen, wenn sie dem Jobcenter vor Verlassen des näheren Bereichs angeben, auf welche Weise sie während der Abwesenheit kontaktiert werden können.

**Aufenthalt außerhalb
des näheren Berei-
ches mit wichtigem
Grund
(7b.24)**

3.1 Wichtige Gründe und deren Dauer

(1) Bei Vorliegen eines der wichtigen Gründe des § 7b Absatz 2 Satz 2 ist die Zustimmung zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zu erteilen (§ 4 Absatz 3 ErrV). Die Art des wichtigen Grundes bestimmt dabei die jeweils mögliche Dauer der Nicht-Erreichbarkeit (§ 5 ErrV).

**Wichtige Gründe
(7b.25)**

Ein wichtiger Grund liegt "insbesondere" (also nicht abschließend) in folgenden Fällen vor:

- bei einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Nummer 1),
- bei einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt (Nummer 2),
- bei Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs zur überwiegenden Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit (Nummer 3) oder
- bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird (Nummer 4).

(2) Bei einer ärztlich verordneten Maßnahme ergibt sich die Dauer für die Nichterreichbarkeit aus der ärztlichen Verordnung selbst. Zur Teilnahme zählen auch die Tage der An- und Abreise (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 ErrV).

**Ärztlich verordnete
Maßnahme
(7b.26)**

(3) Bei Veranstaltungen, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen bzw. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, ist ein wichtiger Grund für insgesamt bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr anzuerkennen. Um einen solchen wichtigen Grund geltend machen zu können, ist von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Nachweis der Teilnahme und des Zwecks der Veranstaltung vor Beginn einer solchen Veranstaltung zu erbringen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des Veranstaltungsprogrammes oder durch entsprechende Verweise auf Internetquellen

**Veranstaltungen mit
unterschiedlichem
Zweck
(7b.27)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

erfolgen. Auch die tatsächlich erfolgte Teilnahme an der Veranstaltung ist nachzuweisen (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 2 ErrV). Dies kann beispielsweise durch eine Teilnahmebescheinigung oder Teilnehmerliste erfolgen. Bei Großveranstaltungen, in denen das Teilnehmerfeld nicht dokumentiert wird, kann die Teilnahme auch durch entsprechende Belege für Reise und Unterkunft bzw. durch Zeugniserklärungen Dritter glaubhaft gemacht werden.

Beispiel:

J wohnt in Kiel und beantragt bei seiner Vermittlungsfachkraft die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Nürnberg von Mittwoch, den 07.06.2023 bis Sonntag, den 11.06.2023. Die Vermittlungsfachkraft stimmt der Teilnahme zu. Am 12.06.2023 spricht J bei seiner Vermittlungsfachkraft erneut vor und legt sein Teilnahme-Ticket über den Zeitraum 07.06.2023 – 11.06.23 als Nachweis vor. Die Nichterreichbarkeit ist somit aus wichtigem Grund genehmigt worden.

(4) Für die Dauer des erforderlichen Aufenthalts, der überwiegend zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dient, liegt ein wichtiger Grund für die erforderliche Dauer des Aufenthalts vor, auf den sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person berufen kann (vgl. § 5 Absatz 3 ErrV).

**Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung
(7b.28)**

(5) Ehrenamtliche Tätigkeiten können so lange außerhalb des näheren Bereichs ausgeübt werden, wie die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Damit soll vermieden werden, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sich der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch Annahme eines Ehrenamtes entziehen kann (vgl. § 7b Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. § 5 Absatz 4 ErrV). Ein wichtiger Grund liegt für die Dauer der Ausübung vor.

**Ehrenamt
(7b.29)**

(6) Von einer wesentlichen Beeinträchtigung kann "insbesondere" (also nicht abschließend) gesprochen werden, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot vorliegt, das nach Ablauf des Aufenthaltes außerhalb des näheren Bereichs nicht mehr angenommen werden kann (§ 7 Absatz 1 Satz 2 ErrV).

**Wesentliche Beeinträchtigung
(7b.30)**

Beispiel:

P wohnt in München und arbeitet ehrenamtlich beim THW. Aufgrund der Flutkatastrophe im Ahrtal begibt er sich nach vorheriger Zustimmung des Jobcenters als ehrenamtlicher Helfer an den Katastrophenort. Seine Unterstützungsleistung dauert 12 Wochen. Mangels Vermittlungsmöglichkeiten stimmt das Jobcenter dem 12-wöchigen Aufenthalt auch zu.

3.2 Weitere wichtige Gründe

(1) Die Aufzählung der wichtigen Gründe in § 7b Absatz 2 Satz 2 wird durch § 3 ErrV ergänzt. Auch diese Aufzählungen sind nicht abschließend. In § 3 ErrV werden lediglich in der Praxis häufig auftretende Fälle geregelt, ohne die enthaltene Aufzählung abzuschließen.

**Weitere wichtige Gründe
(7b.31)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

(2) Darüber hinaus können weitere Gründe im Einzelfall als wichtig anerkannt werden. Der geltend gemachte Grund muss so erheblich sein, dass die Möglichkeit einer Eingliederung hinter dem Grund zurücktritt. Liegt bei dieser Betrachtung kein wichtiger Grund vor, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls die Zustimmung zu einer Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund auch für einen Zeitspanne von mehr als drei Wochen anerkannt werden kann.

**Kriterien für weitere
wichtige Gründe
(7b.32)**

(3) Weitere wichtige Gründe für einen Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs enthält § 3 ErrV bei Unterstützung von Angehörigen vor (vgl. § 3 ErrV). Darunter fallen Hilfestellungen im Zusammenhang z.B. bei der Geburt eines Kindes, bei Todesfall einer/eines Angehörigen sowie bei der Pflegebedürftigkeit einer/eines Angehörigen. Es handelt sich hier jedoch um keine abschließende Aufzählung. Auch die Unterstützung einer/eines Angehörigen (nach § 16 Absatz 5 SGB X) im Todesfall einer/eines Angehörigen nach § 16 Absatz 5 SGB X kann ein wichtiger Grund sein.

Der Begriff „Pflegebedürftigkeit“ ist dabei genauso wie der Pflegebegriff in § 10 Absatz 1 Nr. 4 auszulegen.

(4) Für die Definition der Angehörigen wird § 16 Absatz 5 SGB X zugrunde gelegt. Demnach sind Angehörige im Sinne des § 3 ErrV Verlobte, Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister sowie deren Kinder, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

**Definition Angehörige
(7b.33)**

(5) Grundsätzlich liegt ein wichtiger Grund für die Dauer der erforderlichen Unterstützung vor. Die regelhafte maximale Gesamtdauer der Abwesenheit soll jedoch 12 Wochen im Jahr nicht überschreiten (§ 5 Absatz 5 ErrV). Dadurch wird sichergestellt, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt und im Ergebnis die örtliche Zuständigkeit nicht ändert.

**Dauer der Abwesenheit bei Unterstützung
(7b.34)**

In Ausnahmefällen kann darüber hinaus einer Verlängerung der Abwesenheitsdauer zugestimmt werden, z. B. wenn durch die Unterstützung die Kosten eines Pflegedienstes gesenkt werden können, die von einem Sozialträger nicht oder nur teilweise übernommen werden.

(6) Das Jobcenter kann darüber hinaus weitere wichtige Gründe anerkennen. Es ist hier eine Einzelfallentscheidung zu treffen. In diesem Zusammenhang ist vom Jobcenter auch darüber zu entscheiden, für welche Zeitspanne der Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs mit wichtigem Grund anerkannt wird.

**Einzelfallentscheidung des Jobcenters
(7b.35)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

Beispiel:

A wohnt in Bremerhaven und muss seinen Pass verlängern lassen. Das zuständige Generalkonsulat befindet sich in München. Mit dem Zug beträgt die schnellste Strecke mindestens 7 Stunden 15 Minuten. Somit liegt es außerhalb des näheren Bereichs. Eine Hin- und Rückfahrt am selben Tag der Terminwahrnehmung ist, u. a. aufgrund von fehlenden verfügbaren Zugverbindungen, nicht möglich. Daher bleibt A eine Nacht bei Freunden in München. Hier liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Abwesenheit des näheren Bereichs rechtfertigt. A beantragt diese Reise rechtzeitig beim Jobcenter.

(7) Durch den weiteren wichtigen Grund nach § 3 ErrV darf die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Rz. 7b.26). Dies ist vor der Zustimmung zur Abwesenheit vorab zu prüfen. Weiterhin muss die Unterstützung erforderlich sein. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat auf Aufforderung des Jobcenters bei Bedarf die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung nachzuweisen.

3.3 Zustimmungserfordernis bei wichtigem Grund

(1) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Jobcenter noch vor Verlassen des näheren Bereichs entscheiden kann. In der Regel soll der Antrag auf Zustimmung spätestens 5 Werktage (Legaldefinition in § 2 Absatz 2 beachten) vor der geplanten Abwesenheit gestellt werden (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 ErrV).

**Rechtzeitige Antragstellung
(7b.36)**

(2) Für Abwesenheiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ist kein Antrag oder eine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass sie die zugehenden Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen kann (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 ErrV).

**Abwesenheiten an
Samstagen und
Sonntagen
(7b.37)**

(3) Bei der Ausübung eines Ehrenamtes ist die Prüfung erforderlich, ob das Ehrenamt der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung entgegensteht.

**Ehrenamt
(7b.38)**

(4) Ausnahmsweise kann auch eine nachträgliche Beantragung der Zustimmung erfolgen, wenn eine rechtzeitige Antragstellung vor dem Verlassen des näheren Bereichs nicht oder nicht rechtzeitig möglich war. Da erwerbsfähige Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen (§ 2 Absatz 1 Satz 2), dürfen insbesondere selbständige Aufstocker auch kurzfristige Auftragseingänge außerhalb des näheren Bereichs ohne vorherige Zustimmungserteilung des Jobcenters annehmen; die Zustimmung ist dann nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 ErrV nachträglich zu beantragen. Die Unmöglichkeit der vorherigen Beantragung ist durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person darzulegen. Die nachträgliche Antragstellung muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern im Sinne des § 121 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu erfolgen.

**Ausnahme nachträgliche Antragsstellung
(7b.39)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

Beispiel:

T, die in Cham wohnt, hat eine alleinerziehende Tochter, die in Hamburg wohnt. Die Tochter erleidet am frühen Samstagmorgen einen Unfall und wird ins Krankenhaus gebracht. Hiervon erfährt die Mutter T erst am Samstagmittag, als die Tochter sie anruft. Sie macht sich direkt auf den Weg, um sich um ihren zweieinhalbjährigen Enkel zu kümmern. Am Montagmorgen meldet T sich telefonisch direkt im Jobcenter, um den Aufenthalt für die Dauer des Krankenaufenthaltes ihrer Tochter von 2 Wochen nachträglich zu beantragen. Die zuständige Vermittlungsfachkraft stimmt der Nichterreichbarkeit aus wichtigem Grund für die nächsten 2 Wochen zu.

(5) Bei einer nachträglichen Antragstellung liegt es in der Risikosphäre der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, wenn das Jobcenter der nachträglichen Antragstellung nicht zustimmt und sich hieraus leistungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Ablehnung nachträglichen Antragstellung (7b.40)

Abwandlung 1:

T fährt am Samstag aufgrund eines Unfalles zur alleinerziehenden Tochter nach Hamburg, meldet sich jedoch nicht direkt am Montagmorgen bei ihrem zuständigen Jobcenter. T beantragt den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches erst nachdem sie sich bereits 1,5 Wochen bei der Tochter aufhält. Die zuständige Vermittlungsfachkraft stimmt der nachträglichen Beantragung nicht zu. T hat sich nicht unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes (Wochenende) im Jobcenter gemeldet und auch sonst keine Gründe darlegen können, warum sie sich erst verspätet gemeldet hat. Das Jobcenter prüft weitere leistungsrechtliche Konsequenzen.

Abwandlung 2:

T fährt am Samstag zur alleinerziehenden Tochter nach Hamburg und meldet sich unverzüglich am Montagmorgen bei ihrem zuständigen Jobcenter. T beantragt den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches. Die zuständige Vermittlungsfachkraft stimmt der nachträglichen Beantragung nicht zu, da eingliederungsrelevante Gründe entgegenstehen. Das Jobcenter hatte T postalisch – Zustellung erfolgte am Samstag – darüber informiert, dass sie am Dienstag eine Probearbeit mit Aussicht auf Festanstellung bei einem lokalen Arbeitgeber aufnehmen sollte. Dass man sich um ein Probearbeiten bemühen wollte, war mit T im letzten Gespräch mit der Vermittlungsfachkraft vereinbart gewesen. Da T das Probearbeiten nun jedoch nicht antreten kann, kommt ein anderer Bewerber zum Zug. Das Jobcenter prüft leistungsrechtliche Konsequenzen.

(5) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mitgeteilt hat, auf welche Weise sie während ihrer Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs kontaktiert werden kann (vgl. § 4 Absatz 3 ErrV).

Mitteilung Kontaktmöglichkeit (7b.41)

(6) Sind erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen (zugleich) weder arbeitslos noch erwerbstätig (z. B. Personen in der Elternzeit oder Schülerinnen und Schüler), ist die Beeinträchtigung der Eingliederung ausgeschlossen. Die Zustimmung gilt deswegen als mit der Antragstellung als erteilt (§ 4 Absatz 4 Satz 2 ErrV). Dies entbindet jedoch nicht von einer rechtzeitigen Antragsstellung vor Verlassen des näheren Bereichs. Die in § 4 Absatz 4 Satz 2 ErrV genannten Personen sind nicht abschließend geregelt ("insbesondere").

Besondere Personengruppen (7b.42)



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

Daher fallen hierunter auch Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III oder Teilnehmende an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d.

3.4 Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs auf Grund der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (also oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV) bedarf es keiner Zustimmung des Jobcenters, wenn dem Jobcenter mitgeteilt wurde, dass die Erwerbstätigkeit eine Abwesenheit erfordert (vgl. § 7b Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 6 Satz 1 Satz 2 ErrV). Dies gilt nicht für geringfügig Beschäftigte („Minijobber“, vgl. § 6 Satz 1 Nr. 1 ErrV), jedoch ist auch bei diesen unter Berücksichtigung von § 7b Absatz 2 Satz 3 regelmäßig eine Zustimmung zu erteilen.

Beispiel:

O arbeitet in einer Spedition und ist in Vollzeit als LKW-Fahrer beschäftigt. Er ist Teil einer 5-köpfigen Bedarfsgemeinschaft (Ehefrau und 3 Kinder). Das Einkommen reicht nicht aus, um den Bedarf zu decken. Die Beschäftigung führt regelmäßig zu Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs. Die anstehenden Fahrten werden dem Jobcenter regelmäßig zeitnah mitgeteilt. O hat daher weiterhin einen Leistungsanspruch für die Zeit der Abwesenheiten, auch wenn er sich außerhalb des näheren Bereichs aufhält.

(2) Die Höhe des zu erwartenden Einkommens muss von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person anhand belastbarer Angaben nachvollziehbar belegt werden. Diese Nachweise dürften in der Regel bereits in der E-AKTE vorhanden sein.

(3) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss dem Jobcenter die Abwesenheit für die Erwerbstätigkeit vor Verlassen des näheren Bereichs angezeigt haben (§ 6 Satz 3 ErrV). Weiterhin ist es erforderlich, dem Jobcenter anzugeben, auf welche Weise die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person während ihrer Abwesenheit kontaktiert werden kann. Damit wird sichergestellt, dass nötigenfalls Kontakt aufgenommen werden kann, z. B. bei einer dringenden oder wichtigen Angelegenheit (vgl. auch Rz. 7b.19-20).

(4) Die Notwendigkeit der Abwesenheit muss gegenüber dem Jobcenter nachgewiesen werden, da diese Voraussetzung dafür ist, sich auf die berufsbedingte Abwesenheit als Grund für das Verlassen des näheren Bereichs berufen zu können. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Mitteilung beim erstmaligen Verlassen des näheren Bereiches einmalig beim Jobcenter erfolgt (§ 6 Satz 3 ErrV).

(5) Die Regelungen gelten gleichermaßen für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Mangels Direktionsbefugnis eines Arbeitgebers, hat das Jobcenter in dieser Konstellation aber zu prüfen, ob die Abwesen-

**Sozialversicherungs-
pflichtige Beschäfti-
gung
(7b.43)**

**Nachweis Einkom-
menshöhe
(7b.44)**

**Anzeige der Abwe-
senheit und Kontakt-
möglichkeit
(7b.45)**

**Nachweis Erforder-
lichkeit der Abwesen-
heit
(7b.46)**

**Selbständig tätige
Personen
(7b.47)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

heit zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist. Wegen § 7b Absatz 2 Satz 3 ist - außer in Missbrauchsfällen (z. B. selbständiger Influencer bzw. Content-Creator in Dubai) - regelmäßig von der Erforderlichkeit auszugehen.

Es bestehen keine Bedenken, die Erforderlichkeit im Voraus pauschal anzunehmen (z. B. selbständiger Fotograf).

4. Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund (§ 7b Absatz 3)

Mit Zustimmung des Jobcenters können erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen den näheren Bereich ohne wichtigen Grund verlassen. Die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen erhalten in der Zeit ihrer zugestimmten Abwesenheit weiterhin Leistungen.

**Aufenthalt außerhalb
des näheren Berei-
ches ohne wichtigen
Grund
(7b.48)**

4.1 Dauer der Nichterreichbarkeit

(1) Eine Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund soll die Dauer von maximal 3 Wochen im Kalenderjahr in der Regel nicht überschreiten (§ 7b Absatz 3 Satz 2/ § 7 Absatz 1 Satz 3 ErrV). Es handelt sich nicht um eine Urlaubsgewährung im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes (BurlG). Die Vorschriften des BUrlG finden nur nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 ErrV Anwendung.

**Nichterreichbarkeit
maximal 3 Wochen
(7b.49)**

(2) Bei der 3-Wochen-Regelung handelt es sich um eine „Soll“-Vorschrift („soll die Dauer“). Besondere Umstände können in Einzelfällen auch eine 3 Wochen übersteigende Abwesenheit rechtfertigen (§ 7 Absatz 1 Satz 4 ErrV). Die Zustimmung kann in diesen Fällen erteilt werden, soweit die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

**Abweichung von den
3 Wochen aufgrund
besonderer Um-
stände
(7b.50)**

Beispiel:

Das Ehepaar B und A hat im letzten Jahr vor dem Bürgergeldbezug für eine 4-wöchige Reise gespart. Die Buchung der Reise für August 2023 erfolgte ebenfalls weit vor dem Bürgergeldbezug mit Frühbucherrabatt. Seit dem 01.04.2023 erhalten B und A SGB II Leistungen. Aufgrund dieser besonderen Umstände stimmt das Jobcenter der Abwesenheit für die Dauer der 4-wöchigen Reise zu. Der Leistungsanspruch bleibt während der 4-wöchigen Abwesenheit bestehen.

(3) Wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person während der Abwesenheit außerhalb des näheren Bereiches erkrankt und eine Rückkehr deshalb nicht möglich ist, kann dies ebenfalls ein besonderer Umstand sein, der ein Abweichen von der 3-Wochen-Zeitspanne rechtfertigt. Der Leistungsanspruch besteht weiter, wenn die leistungsberechtigte Person so schwer erkrankt ist, dass eine Reiseunfähigkeit besteht, so dass die Heimreise unter keinen bzw. völlig unzumutbaren Umständen möglich ist. Dies ist bei Nichttransportfähigkeit der Fall, die in geeigneter Form nachzuweisen ist.

**Erkrankung im Aus-
land
(7b.51)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

Beispiel:

T unternimmt eine 2-wöchigen Kreuzfahrt. Die vorherige Zustimmung zur Abwesenheit außerhalb des näheren Bereiches hat sich T vom Jobcenter erteilen lassen. Zu Beginn der Reise gerät das Schiff in einen schweren Sturm, bei dem T so schwer stürzt, dass er mehrere Knochenbrüche erleidet. Er wird im nächsten Hafen in ein Krankenhaus eingeliefert und ist für 4 Wochen nicht transportfähig. T meldet sich bei ihrem Jobcenter und schildert die Situation. Aufgrund dieser besonderen Umstände wird nachträglich der insgesamt nun 4-wöchigen Nichterreichbarkeit zugestimmt. Der Leistungsanspruch bleibt aufgrund der besonderen Umstände, die zudem außerhalb des Einflussbereiches von T lagen, weiterhin bestehen.

(4) Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die Bürgergeld ergänzend zu ihrem Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, dürfen den näheren Bereich ohne wichtigen Grund für die Dauer ihres arbeitsvertraglich geregelten Urlaubsanspruches gemäß § 3 Absatz 1 BurlG oder anderen Regelungen verlassen, auch wenn die Abwesenheitszeit im Einzelfall den 3-Wochen-Zeitraum übersteigt (§ 7 Absatz 2 ErrV). Damit werden Unstimmigkeiten zwischen Sozial- und Arbeitsrecht vermieden. Die Zustimmung ist verpflichtend zu erteilen.

Abweichung von 3 Wochen bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (7b.52)

(5) Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die neben dem Bürgergeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) oder Teilarbeitslosengeld haben, ist die Agentur für Arbeit für die Eingliederung in Arbeit zuständig (§ 5 Absatz 4). Die Entscheidung über die Nichterreichbarkeit liegt in diesen Fällen bei der Agentur für Arbeit (§ 8 ErrV). Eine Antragstellung beim Jobcenter ist nicht erforderlich. Die Zustimmung zur Abwesenheit außerhalb des näheren Bereiches gilt für den Bürgergeldbezug als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit die Abwesenheit anerkannt hat.

Aufstocker (7b.53)

Stellt die Agentur für Arbeit hingegen fest, dass während eines Abwesenheitszeitraumes Verfügbarkeit nicht besteht und deshalb der Anspruch auf Alg entfällt, muss das zuständige Jobcenter über die Erreichbarkeit nach § 7b i. V. m. der ErrV in eigener Zuständigkeit entscheiden. Insoweit gilt das Günstigkeitsprinzip.

(6) Durch die Agentur für Arbeit anerkannte Zeiten einer Nichterreichbarkeit während des Bezuges von Alg sind anzurechnen, sofern der Alg-Bezug im selben Kalenderjahr endet und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Anschluss ausschließlich Bürgergeld bezieht.

Anrechnung von Abwesenheitszeiten (7b.54)

Beispiel:

W erhält bis 31.10.2023 Alg und ergänzend Bürgergeld. Da die Agentur für Arbeit vermittlungstechnisch zuständig ist, erteilt sie W die Zustimmung zu einer 1-wöchigen Abwesenheit im Juli 2023. Das Jobcenter ist hieran gebunden. Am 15.11.2023 beantragt W 2 Wochen Abwesenheit beim Jobcenter. Das Jobcenter erteilt die Zustimmung zur Abwesenheit. Unter Anrechnung der 1-wöchigen Nichterreichbarkeit im Juli wird die 3-



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

wöchige Abwesenheit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 ErrV nicht überschreiten.

(7) Entscheidet die Agentur für Arbeit einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen zuzustimmen, ist das Jobcenter auch an diese Entscheidung gebunden. Das Bürgergeld wird für die Zeit der Abwesenheit außerhalb des näheren Bereiches weitergezahlt.

4.2 Zustimmungserfordernis ohne wichtigen Grund

(1) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Jobcenter noch vor Verlassen des näheren Bereiches entscheiden kann. In der Regel ist die Zustimmung spätestens 5 Werktage (normaler Geschäftslauf) vorher einzuholen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 ErrV). Die Zustimmung kann frühestens drei Monate im Voraus erteilt werden (§ 4 Absatz 4 Satz 1 ErrV). Dies ermöglicht den Jobcentern eine realistische Beurteilung, ob die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung voraussichtlich beeinträchtigt oder nicht beeinträchtigt wird.

**Rechtzeitige Antragstellung
(7b.55)**

(2) Für Abwesenheiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ist kein Antrag und keine Zustimmung erforderlich. Es ist durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherzustellen, dass sie eingehende Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen kann (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 ErrV).

**Abwesenheiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
(7b.56)**

(3) Im Hinblick auf die Zustimmung ist vom Jobcenter eine Prognoseentscheidung zu treffen. Durch die Abwesenheit darf die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Rz. 7b.26). Die Vermittlungschancen sind zu Beginn des Bürgergeldbezuges erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten. Saisonale Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionale Großereignisse (z. B. Messen), aufgrund derer ein Arbeitskräftemangel herrscht und eine Vermittlung in Betracht kommt, sind zu berücksichtigen.

**Prognoseentscheidung des Jobcenters
(7b.57)**

Liegen die Voraussetzungen für das Verlassen des näheren Bereiches ohne wichtigen Grund vor, ist die Zustimmung zu erteilen.

5. Rechtsfolgen beim Leistungsanspruch

(1) Die Zustimmung zu einer Abwesenheit dient dazu, den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen Rechtssicherheit darüber zu geben, dass sie trotz Aufenthaltes außerhalb des näheren Bereiches weiterhin einen Anspruch auf Leistungen haben. Um die Weiterzahlung des Bürgergeldes zu gewährleisten, liegt es deshalb im Interesse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die Abwesenheit der zuständigen Dienststelle des Jobcenters zeitnah vor Antritt mitzuteilen und sich die Zustimmung einzuholen.

**Rechtssicherheit für leistungsberechtigte Personen
(7b.58)**

Nur wenn die Abwesenheit im Widerspruch mit der Verminderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit steht (wesentliche Beeinträchtigung der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung) und dieser aufgrund dessen nicht zugestimmt wird, entfällt der Leistungsanspruch



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

auf Bürgergeld. Die Zustimmung zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ist insofern mit der Einhaltung der Erreichbarkeit im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 1 gleichzusetzen.

(2) Eine zustimmungsbedürftige Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs, der nicht zugestimmt wurde, führt zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (§ 40 i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 45 bzw. § 48 SGB X) mit Verpflichtung zur Erstattung überzahlter Beträge (§ 40 i. V. m. § 50 SGB X).

Eine Aufrechnung der überzahlten Beträge ist nach § 43 Absatz 1 Nr. 1 möglich.

(3) Durch die Nichterreichbarkeit eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft (BG) wird die Zugehörigkeit zur BG nicht beendet. Die nichterreichbare Person, ist zwar nicht leistungsberechtigt (§ 7b Absatz 1 Satz 1), bleibt aber Mitglied ihrer BG. Die Höhe der Regelbedarfe der übrigen Personen der BG ändert sich hierdurch nicht. Der Umstand, dass die Nichterreichbarkeit eines Partners einer BG dazu führt, dass für diesen unter anderem kein Regelbedarf ausgezahlt wird, ändert nichts daran, dass der andere Partner einer BG weiterhin nur einen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt bekommt (§ 20 Absatz 4).

(4) Durch die Nichterreichbarkeit wird jedoch eine Prüfung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung notwendig (siehe BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R).

(5) Entfällt der Leistungsanspruch wegen einer nicht zugestimmten Abwesenheit oder für den Zeitraum, der eine zugestimmte Abwesenheit übersteigt (vgl. Rz. 7b.59, so endet auch die über den Leistungsbezug begründete Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung wird dann z.B. als freiwillige Mitgliedschaft (§§ 9, 188 Absatz 4 SGB V) oder Familienversicherung (§ 10 SGB V) fortgesetzt. Eine freiwillige Mitgliedschaft als obligatorische Anschlussversicherung wird begründet, wenn im Anschluss innerhalb des sogenannten nachgehenden Leistungsanspruchs (§ 19 Absatz 2 SGB V) kein anderweitiger Anspruch auf eine Absicherung im Krankheitsfall, z. B. durch eine Versicherungspflicht als Beschäftigter oder eine Familienversicherung, begründet wird. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft sind die Krankenversicherungsbeiträge allein vom Mitglied zu tragen.

(6) Das Jobcenter muss die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen seiner Beratungspflicht in geeigneter Art und Weise nach § 14 Absatz 2 auf die Regelungen des § 7b und der ErrV einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Leistungsanspruch und den damit einhergehenden Krankenversicherungsschutz entsprechend Rz. 7b.62 hinweisen.

**Aufhebung und Erstattung
(7b.59)**

**Regelbedarfe der Mitglieder der BG
(7b.60)**

**KdU in der Rest-BG
(7b.61)**

**Krankenversicherung
(7b.62)**

**Beratungspflicht
(7b.63)**



5.1 Rechtsfolgen bei Abwesenheiten mit wichtigem Grund

(1) Bei Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs, die aus **wichtigem Grunde** erfolgen und denen das Jobcenter zugestimmt hat, wird das Bürgergeld unabhängig von der Dauer der Abwesenheit weitergezahlt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Antragstellung nachträglich erfolgt und das Jobcenter der Abwesenheit nachträglich zustimmt.

Weiterzahlung der Leistungen (7b.64)

(2) Wenn das Jobcenter einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, der aus wichtigem Grunde erfolgt, **nicht zustimmt**, etwa, weil konkrete Eingliederungsangebote gegeben sind, entfällt der Anspruch auf Bürgergeld. Bereits bewilligte Leistungen sind aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person von dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches Abstand nimmt.

Aufhebung der Leistungen bei Nichtzustimmung (7b.65)

5.2 Rechtsfolgen bei Abwesenheiten ohne wichtigen Grund

(1) Bei zugestimmten Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs **ohne wichtigen Grund** wird das Bürgergeld weitergezahlt. Soweit einer Abwesenheit ohne wichtigen Grund ausnahmsweise für mehr als drei Wochen zugestimmt wurde (vgl. Rz. 7b.46), besteht für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person insoweit ebenfalls ein Anspruch auf Bürgergeld.

Überschreitung 3 Wochen - Zustimmung (7b.66)

Beispiel:

U lebt in Mainz und möchte für vier Wochen seinen Bruder in Berlin besuchen. Dieser ist von einem zweijährigen Auslandsaufenthalt in Übersee zurückgekehrt und die ganze Familie trifft sich nun nach zwei Jahren zum ersten Mal wieder gemeinsam in Berlin. U hat zudem die Möglichkeit, im selben Zeitraum ein Vorstellungsgespräch in Berlin wahrzunehmen.

Er beantragt einen Monat vor Verlassen des näheren Bereichs die Abwesenheit bei seinem Jobcenter. Da durch die Abwesenheit zum aktuellen Zeitpunkt die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird und U zudem die Gelegenheit auf ein Vorstellungsgespräch in Berlin hat, stimmt das Jobcenter der Nichterreichbarkeit für die Dauer von vier Wochen zu. Das Bürgergeld wird für die Dauer der Abwesenheit weitergezahlt.

(2) Beantragt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs von mehr als drei Wochen ohne wichtigen Grund und **stimmt** das Jobcenter nur einer Abwesenheit **für drei Wochen** zu, besteht für die ersten drei Wochen der Abwesenheit weiterhin Anspruch auf Leistungen. Für den drei Wochen überschreitenden Zeitraum (ab Woche 4) besteht hingegen kein Leistungsanspruch mehr und das Bürgergeld ist entsprechend ab der vierten Abwesenheitswoche bis zum Ende der Abwesenheit aufzuheben.

Überschreitung 3 Wochen – keine vollständige Zustimmung (7b.67)



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

Beispiel:

C beantragt beim Jobcenter einen 5-wöchigen Urlaub in Griechenland. Das Jobcenter stimmt der Abwesenheit grundsätzlich zu, da die Eingliederung in Arbeit in dieser Zeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Allerdings wird C darauf hingewiesen, dass ab der vierten Woche kein Anspruch auf Bürgergeld mehr besteht, da keine wichtigen Gründe vorliegen, die eine Abwesenheit von mehr als drei Wochen begründen.

C verbringt dennoch die 5 Wochen in Griechenland. Für die ersten 3 Wochen hat C weiterhin einen Leistungsanspruch. Ab Woche 4 bis zum Ende der Abwesenheit besteht kein Leistungsanspruch mehr. Die Leistungen werden entsprechend mit Aufhebungsbescheid aufgehoben.

(3) Bei Abwesenheiten ohne wichtigen Grund, denen das Jobcenter nicht zugestimmt hat bzw. auch nachträglich nicht zustimmt, besteht bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit kein Leistungsanspruch mehr. Diese Rechtsfolge kann auch nicht durch einen neuen Leistungsantrag (ggf. mit Rückwirkung nach § 37 Absatz 2 Satz 2) umgangen werden, weil dies nichts daran ändert, dass ein Leistungsbezug im betreffenden Leistungszeitraum wegen fehlender Erreichbarkeit ausgeschlossen ist (§ 7b Absatz 1 Satz 1). Die Leistungen sind für die Zeit der Abwesenheit aufzuheben und ggf. zurückzufordern. Die Dauer der Abwesenheit (unter oder über drei Wochen) ist dabei unerheblich.

**Keine Zustimmung
zur Abwesenheit
ohne wichtigen
Grund
(7b.68)**

Beispiel:

C hält sich - ohne das Jobcenter zu informieren - für 2,5 Wochen außerhalb des näheren Bereiches bei Familienangehörigen auf (kein wichtiger Grund nach § 3 ErrV). Das Jobcenter erfährt erst im Nachgang von der Abwesenheit und stimmt dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches ohne wichtigen Grund auch nachträglich nicht zu.

Da keine Zustimmung für die Abwesenheit vorliegt, besteht keine Erreichbarkeit, so dass C für die gesamte Zeitspanne der Abwesenheit keinen Anspruch auf Bürgergeld hat. Die Leistungen werden rückwirkend für den betroffenen Zeitraum der Nichterreichbarkeit mit Bescheid aufgehoben und zurückgefordert.

5.3 Besonderheiten bei (selbständig) Erwerbstätigen

(1) Erwerbstätige Personen benötigen keine Zustimmung zur Abwesenheit, wenn diese zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erfolgt (vgl. Rz. 7b.43 ff.). Eine vorherige Mitteilung der erforderlichen Abwesenheit ist dennoch erforderlich. Sofern die erwerbstätige Person die beruflich bedingte Abwesenheit nicht mitteilt, kann keine Erreichbarkeit während der Abwesenheit angenommen werden. Der Leistungsanspruch entfällt für die Zeit der Abwesenheit.

(2) Gleiches gilt, wenn die erwerbstätige Person keine Kontaktmöglichkeiten mitteilt, hierzu vgl. Kapitel 2.4 sowie Rz. 7b.5.4.

**Fehlende Kontakt-
möglichkeit
(7b.69)**



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

(3) Handelt es sich um eine Erwerbstätigkeit unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze, bedarf sie der Zustimmung des Jobcenters. Lehnt das Jobcenter die Zustimmung nach Maßgabe des § 6 ErrV ab oder beantragt die erwerbstätige Person keine Zustimmung, sind die Leistungen für die Zeit der Abwesenheit aufzuheben. Im Zustimmungsverfahren ist auch bei geringfügigen Beschäftigungen - außer in Missbrauchsfällen - grundsätzlich ein großzügiger Maßstab anzuwenden, da eine ausgeübte Erwerbstätigkeit dasselbe Ziel verfolgt, wie die Erreichbarkeit.

Einkommen unterhalb Geringfügigkeitsgrenze (7b.70)

5.4 Rechtsfolge bei fehlender Kontaktmöglichkeit

(1) In einigen Fällen muss für Abwesenheitszeiten dem Jobcenter mitgeteilt werden, auf welche Weise während des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs Kontakt mit der abwesenden Person aufgenommen werden kann (vgl. Kapitel 2.4).

Wird keine Kontaktmöglichkeit angegeben bzw. weigert sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person diese mitzuteilen, fehlt es an der Erreichbarkeit. Dies führt zum Wegfall des Leistungsanspruchs für die Zeit der Abwesenheit und damit zur Aufhebung der Leistungen.

(2) Ab dem Tag, an dem die Mitteilung der Kontaktmöglichkeit nachgeholt wird, sind die Leistungszahlungen wieder aufzunehmen.

Nachholen der Mitteilung (7b.71)

6. Übergangsregelung

(1) Für alle Anträge auf Nichterreichbarkeit, die bis zum 30.06.2023 gestellt wurden und entschieden worden sind, gelten die Regelungen nach § 7 Absatz 4a in der bis zum 30.6.2023 geltenden Fassung.

Geltungsdauer § 7 Absatz 4a (7b.72)

(2) Zur Anwendung der Regelungen des § 7b ist auf den Entscheidungszeitpunkt des Jobcenters zur Nichterreichbarkeit abzustellen. Somit gilt auch für Abwesenheiten, deren Antragsstellung vor dem 01.07.2023 erfolgt sind, die neuen Regelungen des § 7b, wenn das Jobcenter seine Entscheidung erst nach dem 30.06.2023 trifft.

Relevanz Entscheidungszeitpunktes Jobcenters (7b.73)

Beispiel:

Y beantragt am 15.06.2023 ihren 3-wöchigen Aufenthalt für den August in der Türkei. Das Jobcenter stimmt dem Antrag am 15.07.2023 zu. Es gelten die Regelungen des § 7b.

(3) Ab dem 01.07.2023 gelten die Regelungen des § 7b. Weitere Ausführungen zum näheren Bereich sowie dazu, für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben können, werden in der ErrV geregelt.

Regelungen des § 7b (7b.74)



Fachliche Weisungen § 7b SGB II

(4) Die vor dem 01.07.2023 zugestimmten Abwesenheiten sind bei weiteren Abwesenheiten im Kalenderjahr anzurechnen.

**Anrechnung gewähr-
ter Abwesenheiten
(7b.75)**